

Verletzung von Schutzrechten in sozialen Netzwerken

Heute kann sich die Mehrheit der Internetnutzer ihr Leben ohne soziale Netzwerke kaum vorstellen. Dabei dienen diese sozialen Netzwerke nicht nur der privaten, sondern bisweilen auch der professionellen Kommunikation (Xing, LinkedIn). Unternehmen und Behörden informieren über ihre Arbeit in diesen Netzwerken, indem sie Profile erstellen.

Viele Mitarbeiter in Unternehmen, darunter auch Führungskräfte, nutzen die sozialen Netzwerke, so vor allem Facebook und das in Russland bekannteste soziale Netzwerk Vkontakte (VK), täglich. Vor einigen Jahren hatten sogar mehrere Unternehmen wegen der Intensivität des Surfens in den sozialen Netzwerken für die Mitarbeiter den Zugang zu bestimmten Netzen blockiert.

Mögliche Rechtsverletzung

Mit anderen Worten sind heutzutage soziale Netzwerke mehr als populär. Dies wird in unlauterer Weise ausgenutzt. Zum Beispiel wird in einem sozialen Netzwerk von Dritten eine Gruppe erstellt, die sich als offizielle Vertretung eines bekannten Unternehmens bezeichnet. Auf der entsprechenden Homepage in dem Netzwerk werden dabei Fotos der Produktion des Unternehmens platziert, oft wird die entsprechende Homepage im Stil des Unternehmens (bestimmte Farben und Schriftzüge, die der Hersteller in seinen Marketingunterlagen nutzt) gestaltet. In der Bezeichnung einer solchen Gruppe ist dabei die Bezeichnung des Unternehmens enthalten, sodass der unvoreingenommene Nutzer wirklich davon ausgehen muss, dass es sich um eine offizielle Gruppe des Unternehmens handelt.

Ziel solcher unlauterer Handlungen ist es, die Gruppe zunächst populär zu machen und danach an das Unternehmen zu verkaufen. Aber auch andere Hintergründe können eine Rolle spielen, wie zum Beispiel unlauterer Wettbewerb oder der Versuch, eigene Produkte unter dem Label dieses Unternehmens zu vertreiben. In diesem Fall entsteht die Frage, wie man sich erfolgreich gegen solche Handlungen wehren kann, zum Beispiel dadurch, dass man die entsprechende Homepage im sozialen Netzwerk entweder schließen lässt oder die Administration auf sich überträgt.

Anspruchsgrundlagen

Grundsätzlich wären in solchen Situationen zwei Möglichkeiten denkbar. Zum einen beruft man sich auf die internen Vorschriften des entsprechenden sozialen Netzwerks. Die Nutzung von sozialen Netzwerken ist durch so genannte Nutzervereinbarungen (Terms of Use, User Policy etc.) geregelt, in denen oft die Anforderungen an die Erstellung von

Gruppen oder Communities enthalten sind. Diese Regelungen verbieten zum Beispiel (i) die falsche Darstellung einer Verbindung zu einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person, (ii) die Veröffentlichung von bestimmten Informationen von jemandem, der dazu nicht berechtigt ist, oder ohne Zustimmung anderer Personen, (iii) die Erstellung von Profilen Dritter etc. In der Regel wird von der Administration eines sozialen Netzwerks eine spezielle E-Mail-Adresse eingerichtet, an die man sich bei Verletzungen wenden kann. In einigen Fällen ist es relativ einfach, durch ein solches Verfahren die Rechtsverletzung einzustellen. Allerdings zeigt die Erfahrung bisweilen auch, dass eine offensichtliche Rechtsverletzung von der Administration eines weltbekannten Netzwerks geduldet wurde. In einer solchen Situation muss auf das geltende russische Recht zurückgegriffen werden; man kann sich dann nicht mehr alleine auf die internen Regelungen des sozialen Netzwerks verlassen.

In dem oben geschilderten Beispiel, in dem eine Gruppe des sozialen Netzwerks Marken, Firmenzeichen und Symbole eines Unternehmens nutzt, könnte man sich auf (i) die Verletzung des Markenrechts und der Firmenbezeichnung (durch die Benutzung der Firmenbezeichnung des Unternehmens in der Bezeichnung der Gruppe), (ii) die Verletzung des Urheberrechts (was die in der Gruppe platzierten Fotos sowie originale Schriftzüge anbetrifft) sowie auf (iii) den unlauteren Wettbewerb (sollten in der Gruppe gleichartige Waren zum Kauf angeboten werden) berufen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Markenverletzung nicht ausschließlich dann gegeben ist, wenn eine in Russland geschützte Marke in der Bezeichnung der Gruppe oder auf der entsprechenden Homepage der Gruppe verwendet wird. Die Marke muss vor allem im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen benutzt werden, die den Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke geschützt ist, ähnlich sind. Wenn zum Beispiel eine Marke für Waren wie Haushaltsgeräte geschützt ist, die Marke jedoch in der gefälschten Gruppe im Zusammenhang mit Kleidung benutzt wird, wäre keine Markenrechtsverletzung gegeben, was allerdings andere Arten der Rechtsverletzung (z. B. unlauteren Wettbewerb) nicht ausschließt.

Feststellung der Rechtsverletzung

Neben der Feststellung der Rechtsverletzung muss auch der Rechtsverletzer dingfest gemacht werden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass soziale Netzwerke nach russischem Recht als „Informationsvermittler“ auftreten. Informationsvermittler sind Unternehmen, die die Übergabe des Contents im Internet durchführen oder die Möglichkeit gewähren, im Internet bestimmte Informationen zu platzieren oder zu bestimmten Informationen Zugang gewähren. Ein soziales Netzwerk ist damit ein klassischer Informationsvermittler. Informationsvermittler haften allerdings nach russischem Recht ausschließlich bei Verschulden, denn grundsätzlich kann der Informationsvermittler die Informationen sowie Materialien, die auf der Ressource des Informationsvermittlers platziert werden, nicht kontrollieren oder beeinflussen.

Damit müsste zunächst ein Mahnschreiben an das soziale Netzwerk gerichtet werden, mit der Aufforderung zur Unterlassung der Rechtsverletzung. Erst wenn nach einem solchen Mahnschreiben das soziale Netzwerk nicht reagiert, liegt ein Verschulden des sozialen Netzwerks vor und dieses könnte rechtmäßig in Anspruch genommen werden. Selbstverständlich kann das Mahnschreiben nicht nur an das soziale Netzwerk, sondern direkt an den Administrator einer entsprechenden Gruppe gerichtet werden (Informationen über den Administrator der Gruppe sind in allen Sozialnetzwerken frei verfügbar).

In den meisten Fällen kann bereits im Laufe eines vorgerichtlichen Mahnverfahrens ein positives Ergebnis erzielt werden, in der Regel über einen außergerichtlichen Vergleich, bei dem die fragliche Gruppe des sozialen Netzwerks eine Unterlassungserklärung unterschreibt und die Gruppe geschlossen wird. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass ab dem 1. Juni 2016 in Russland ein zwingendes Mahnverfahren eingeführt wird. Dabei müssen nach russischem Recht bestimmte Voraussetzungen zum Inhalt und zu den Anlagen des Mahnschreibens berücksichtigt werden.

*Taras Derkatsch, Senior Associate,
Beiten Burkhardt, Moskau*